

Vereinbarung

über

die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 104 BayBG¹)

Die Regelung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist gem. Art. 33 Abs. 5 GG durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gewährleistet. Um die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten hinreichend berücksichtigen und würdigen zu können, räumt Art. 104 BayBG¹ den Spitzenorganisationen bei allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein Beteiligungsrecht ein.

Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Art. 104 BayBG¹) und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird – auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG – nachfolgende **Vereinbarung** getroffen, die die gesetzliche Regelung ausfüllt, konkretisiert und die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens festlegt.

Gemeinsames Ziel ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, um möglichst einvernehmlich sachgerechte Lösungen zu erreichen.

§ 1

Anwendungsbereich

Begriff der allgemeinen Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG¹

(1) Allgemeine Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG¹ sind alle Rechtsnormen des Bayerischen Landesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich allgemeiner Erlasse und Rundschreiben), die materielle Auswirkung auf bestehende und künftige Beamtenverhältnisse haben. Beteiligungs-

¹ Seit dem Erlass des BeamtStG und der Neufassung des BayBG nunmehr § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.

pflichtig sind auch Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind.

- (2) Keine allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 sind Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die lediglich der Umsetzung höchstgerichtlicher Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen; diese Rundschreiben werden dem BBB zeitgleich zur Information übersandt. Nicht beteiligungspflichtig sind Einzelfallentscheidungen sowie Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die unmittelbar die innerdienstlichen persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Beamten im Geschäftsbereich nur einer obersten Dienstbehörde regeln und der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung unterliegen.
- (3) Nicht ausreichend für die Begründung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ist die bloße Auswirkung einer Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Regelung muss vielmehr unmittelbar die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Gegenstand haben, um ein Beteiligungsrecht zu begründen.

§ 2

Spitzengespräche

Über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik und allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse werden auch in Zukunft mindestens zweimal jährlich Spitzengespräche stattfinden. Die Gespräche können gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern und Bayerischer Richterverein e.V.) oder auf Wunsch getrennt geführt werden. Die Termine für Spitzengespräche und Gespräche aus besonderem Anlass werden einvernehmlich vereinbart.

Die Gespräche werden auf beiden Seiten von entscheidungsbefugten Vertretern geführt, Spitzengespräche werden im Regelfall für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom Staatsminister bzw. dem Staatssekretär oder bei deren Verhinderung vom Amtschef und für den BBB vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geführt.

§ 3

Fachgespräche

- (1) Zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher Vorhaben zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sowie von Initiativen der Spitzenorganisationen werden zunächst auf Fachebene Gespräche vereinbart; § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachgespräche dienen der frühzeitigen Information und eröffnen dem BBB die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Regelungen zu befassen.
- (2) Soweit beamtenrechtliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift oder Rundschreiben geregelt werden, versuchen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und der BBB im Rahmen des Fachgesprächs sich auf Eckpunkte zu verständigen.

§ 4

Frühzeitige Information

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen informiert den BBB, soweit im Einzelfall möglich, über bayerische Bundesratsinitiativen.
- (2) Zur Vorbereitung eines Fachgesprächs und zur frühzeitigen Information sollen dem BBB die Entwürfe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts (also parallel zur Ressortanhörung) übersandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe vor der Ressortabstimmung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben können. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, was eine verbandsinterne Information aber nicht ausschließt.
Der BBB kann innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen. Auf Wunsch des BBB erfolgt zur Erörterung ein Fachgespräch.

§ 5

Förmliches Beteiligungsverfahren – Art. 104 Abs. 3 BayBG¹

- (1) Nach der Ressortabstimmung wird dem BBB der Entwurf der Staatsregierung zugeleitet. Wurde der BBB parallel zur Ressortanhörung beteiligt, werden gleichzeitig die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert.
- (2) Die Frist zur Einlassung muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Sie beträgt sechs Wochen. Im Einvernehmen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Der BBB kann zum Entwurf schriftlich innerhalb der Einlassungsfrist Stellung nehmen, die gemeinsame Erörterung des Entwurfs und der Stellungnahme in einem Gespräch (Beteiligungsgespräch) verlangen und zum Ergebnis endgültig schriftlich Stellung nehmen. Das Beteiligungsgespräch wird bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung vom Staatsminister oder vom Staatssekretär (bzw. bei deren Verhinderung vom Amtschef oder dessen Vertreter) geführt, die übrigen Regelungsvorhaben können auf Abteilungsleiterebene und – soweit es sich um Angelegenheiten rein fachlicher Bedeutung handelt – auf Referentenebene behandelt werden. Das Beteiligungsgespräch wird gemeinsam mit Vertretern anderer Spitzenorganisationen oder auf Wunsch getrennt geführt. Ort und Zeit des Beteiligungsgesprächs werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Wird der Entwurf nachträglich wesentlich verändert, ohne dass diese Änderung bereits im Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist der geänderte Entwurf erneut dem BBB zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.
- (5) Nicht berücksichtigte Vorschläge des BBB werden bei den einschlägigen Bestimmungen mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitgeteilt und erläutert. Bei Vorlagen an die Staatsregierung (z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen) wird entsprechend verfahren.

§ 6

Initiativen des BBB

- (1) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen muss sich mit Vorschlägen und Initiativen des BBB zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und dazu in angemessener Frist Stellung nehmen (Befassungs- und Begründungspflicht). §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs oder einer inhaltsgleichen Initiative einer Spitzenorganisation waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vorhaben können vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1996

Erwin Huber
Staatsminister

Dieter Kattenbeck
Vorsitzender des BBB